



Regierungsrat

Luzern, 31. August 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 543

Nummer: A 543
Protokoll-Nr.: 1006
Eröffnet: 15.03.2021 / Bildungs- und Kulturdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Sager Urban und Mit. über einen chancengerechten Zugang zur tertiären Bildung für Geflüchtete

Vorbemerkung zum Integrationsprozess und zum Hochschulzugang

Um Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen rascher in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu integrieren und um ihre Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren, haben sich Bund und Kantone 2019 auf eine gemeinsame Integrationsagenda Schweiz (IAS) geeinigt. Diese definiert verbindliche Ziele und Prozesse, die auch für die Bildung und den Bildungszugang der geflüchteten Personen massgebend sind. So gibt die IAS vor, dass die Sprache möglichst rasch gelernt werden soll, systematische Potenzialabklärungen vorgenommen, jugendliche Flüchtlinge (16- bis 25-jährige) auf eine nachobligatorische Ausbildung und arbeitsfähige Erwachsene für den Einstieg ins Arbeitsleben vorbereitet werden.

Die Förderung der beruflichen Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen ist auch für den Kanton Luzern ein erklärtes Ziel. Die Integrationspolitik wurde in den letzten Jahren systematisiert und mit dem Eintreten der Integrationsagenda Schweiz wurden konkrete Ziele für verschiedene Lebensbereiche definiert. Insbesondere eine sorgfältige «Potenzialabklärung» und die Förderung der Ausbildung wurden als wichtige Grundlage für eine erfolgreiche berufliche Integration festgelegt. Dabei wird explizit auch die tertiäre Ausbildung erwähnt. Dieser Bildungsweg wird unterstützt, sofern das entsprechende Potenzial vorhanden ist. Auf der Grundlage der Potenzial- und Kompetenzabklärungen verfasst das Beratungs- und Informationszentrum für Bildung und Beruf (BIZ) zuhanden der Dienststelle für Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) einen Bericht, der für eine allfällige Finanzierung von Bildungsangeboten massgebend ist. Die Potenzialabklärung wird genutzt, um die Förderung gezielt und auf die vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge – ihre Fähigkeiten und ihre Interessen – zugeschnitten zu gestalten.

Insbesondere mangelnde Kenntnis des Schweizer Bildungs- und Berufssystems führt häufig dazu, dass sich die Wünsche für den beruflichen Werdegang nicht mit dem realistisch Erreichbaren decken. Daher ist es zentral, dass die Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen umfassend über das Schweizer Bildungssystem informiert werden. Vor allem kennen sie das duale Bildungssystem und die Möglichkeit, auch nach einer Berufslehre einen tertiären Bildungsabschluss anzustreben, meist nicht.

Bei Nachweis angemessener Qualifikationen (dafür gibt es mehrere Möglichkeiten siehe unten) steht geflüchteten Personen der Zugang zu den Hochschulen grundsätzlich offen. In der

Schweiz gibt es keine zentrale Stelle, die für die Anerkennung ausländischer Vorbildungsausweise zuständig ist. Für die Zulassung zum Studium sind die Hochschulen selbst verantwortlich. Geregelt wird der Studienzugang ausländischer Studierender in bilateralen Abkommen und im Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Konvention). Die Schweiz ratifizierte die Lissabonner Konvention im März 1998 ([SR 0.414.8](#)). Diese stellt das Recht auf Bildung als Menschenrecht ins Zentrum. Jede Vertragspartei, so verlangt die Konvention, soll angemessene Voraussetzungen schaffen, um Zulassungsanträge von geflüchteten Personen zügig und gerecht zu bewerten. Dies gilt auch, wenn die in einer der Vertragsparteien erworbenen Qualifikationen nicht durch Urkunden nachgewiesen werden können (Art. 7).

Zu Frage 1: Was für Angaben über den Bildungshintergrund von Asylsuchenden sind dem Kanton Luzern bekannt?

Grundlegende Daten der Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen werden so rasch als möglich nach Ankunft in den Kanton Luzern aufgenommen («Falleröffnung»). Die Daten werden in einer «Dokumentation Erstintegration» festgehalten. Im Rahmen der ersten Abklärungen (Kurzassessment) werden Informationen erfasst, die für die weitere Integrationsplanung von Bedeutung sind, wie Sprachkenntnisse, Ausbildung, Berufs- und Arbeitserfahrung, Gesundheit, persönliche Situation, persönliche Interessen und Ziele.

Zu Frage 2: Wie viele Asylsuchende im Kanton Luzern verfügen über einen akademischen Abschluss beziehungsweise Teilabschluss?

Es wird keine diesbezügliche Statistik geführt.

Zu Frage 3: Wie beziehungsweise durch welche Institutionen werden Geflüchtete über die tertiären Bildungsmöglichkeiten im Kanton Luzern und die entsprechenden Voraussetzungen für ein Studium informiert?

Im Rahmen der Potenzialabklärung informiert das Berufs- und Informationszentrum für Bildung und Beruf BIZ der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung die Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen über das Schweizer Bildungssystem sowie die entsprechenden Voraussetzungen für ein Studium. Aufgrund der Ergebnisse der Potenzialabklärung werden im Gespräch mit den Flüchtlingen mögliche und realistische Bildungswege und die dazu notwendigen Voraussetzungen besprochen. In einem Bericht werden die Ergebnisse und das weitere Vorgehen für die Zielerreichung festgehalten. Falls aus den Tests und Gesprächen eine Empfehlung zum Hochschulstudium resultiert, werden die Personen an die entsprechenden Zulassungsstellen der Hochschulen verwiesen.

Zu Frage 4: Die ungenügend dokumentierte Vorbildung von Geflüchteten stellt oft ein grosses Problem beim Zugang zu einem Studium dar. Inwiefern hat der Kanton beziehungsweise haben die Hochschulen alternative Verfahren zur Evaluation und Anerkennung von ungenügend dokumentierter Vorbildung geprüft?

Die Hochschulen sind hinsichtlich der Zulassung an die Vorgaben von swissuniversities und im Falle der PH Luzern an die Bedingungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gebunden. Letztere sieht keine alternativen Anerkennungsverfahren vor. An der Hochschule Luzern und an der Universität Luzern werden individualisierte Fachtests und/oder Gespräche durchgeführt, wenn die Unterlagen aufgrund der Flucht nicht

mehr vorhanden sind oder nicht mehr auf diese zugegriffen werden kann. Die Universität Luzern arbeitet seit 2008 zusätzlich mit einer «Ehrenwörtlichen Erklärung», in der alle bisherigen Studienleistungen detailliert dokumentiert werden müssen.

Zu Frage 5: Anerkennen die Luzerner Hochschulen positive Empfehlungen von Swissuniversities (Swiss ENIC)? Wenn nein, weshalb nicht?

Swiss ENIC ist die Schweizer Informationsstelle des europäischen Netzwerks für akademische Anerkennung und Mobilität (European Network of National Information Centres on Academic Recognition and Mobility). Sie ist Teil von swissuniversities und kann Anerkennungsempfehlungen für Stellensuchende mit einem ausländischen Hochschuldiplom ausstellen. Bei dieser Anerkennungsempfehlung handelt es sich um eine vergleichende Einstufung. Sie ist rechtlich nicht bindend. Ein Anerkennungsverfahren wird lediglich in Berufen durchgeführt, die gesetzlich geregelt sind (Gesundheit, Pädagogik, Technik, Recht und soziale Berufe; [siehe Übersicht des Bundes](#)). In den anderen Fällen entscheidet letztlich der Arbeitgeber, ob er das Diplom anerkennt. Da die Studienzulassung in der Kompetenz der Hochschulen liegt, stellt Swiss ENIC hierfür keine Empfehlungen aus. Liegt jedoch eine Diplom-Anerkennungsempfehlung von Swiss ENIC vor, wird diese von den Luzerner Hochschulen zur Kenntnis genommen. Da sie jedoch keine Zulassungsempfehlung darstellt, kann sie die Zulassungsprüfung gemäss den eigenen Richtlinien der Hochschulen nicht ersetzen (HSLU und PHLU hatten bis jetzt noch keine Anmeldung mit ENIC-Empfehlung).

Zu Frage 6: Bestehen im Kanton Luzern Vorbereitungskurse für die Maturaäquivalenzprüfung ECUS? Leistet der Kanton eine finanzielle Unterstützung an solche Kurse für studentische Geflüchtete?

ECUS (Examen Complémentaire des Hautes École Suisse) ist eine Ergänzungsprüfung, die abgelegt werden muss, wenn das Reifezeugnis aus einem Land stammt, mit dem die Schweiz kein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome hat. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Antragsstellenden die Voraussetzungen erfüllen, um an einer Schweizer Hochschule zu studieren. Eine bestandene ECUS-Prüfung berechtigt allerdings nur zum Studium an der Hochschule, an der das Immatrikulationsgesuch gestellt wurde. Die Prüfung umfasst in der Regel fünf Fächer (jeweilige Unterrichtssprache (Niveau C 1), Englisch, Mathematik und zwei Pflichtwahlfächer) und findet einmal jährlich in Zürich und in Genf statt. Es gibt verschiedene private Anbieter für die Vorbereitungskurse in Zürich und in Genf. Falls durch die individuelle Potenzialabklärung des BIZ entsprechende Fähigkeiten angezeigt werden, werden sowohl Prüfung als auch Vorbereitungskurs über die DAF finanziert.

Zu Frage 7: Bei Geflüchteten hört die offizielle Sprachförderung meist beim Niveau A2 oder B1 auf. Das bedeutet, dass keine Sprachkurse bis zum geforderten Niveau für einen Hochschulzugang (je nach Hochschule B2 / C1 / C2) bezahlt werden.

- a) Wie sieht die Situation diesbezüglich im Kanton Luzern aus? Wie wird dieser Umstand vom Regierungsrat begründet?
 - b) Sind die Sprachniveaus für den Zugang an die Luzerner Hochschulen an die realen Erfordernisse des jeweiligen Studienfachs angepasst?
 - c) Kann sich der Regierungsrat vorstellen, den Nachweis des geforderten Sprachniveaus erst nach zwei Semestern im entsprechenden Studium einzufordern? Wenn nein, weshalb nicht?
-
- a) Im Kanton Luzern werden Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen auch in Bezug auf den Spracherwerb entsprechend ihrem Potenzial gefördert. Liegt also ein BIZ-Bericht vor, der ein Hochschulstudium empfiehlt, übernimmt der Kanton Luzern die Kosten für die Sprachkurse und -prüfungen, die für die Zulassung erforderlich sind.

- b) Das für die Zulassung erforderliche Sprachniveau ist jeweils von der Hochschule bzw. vom Studiengang abhängig. Die Universität Luzern setzt für alle Studiengänge Niveau C1 voraus. Auch für die meisten Studiengänge der HSLU wird ein C1 verlangt. Ausnahmen bilden Studiengänge der Musik (hier ist es nach bestandener Aufnahmeprüfung möglich, die Sprachkenntnisse in einem vorgegebenen Zeitfenster nachzuholen) und in kommunikationsintensiven Arbeitsbereichen wird das Niveau C2 gefordert. Aus demselben Grund ist für alle Studiengänge der PH Luzern ein C2-Diplom erforderlich.
- c) Die Sprachregelung zur Zulassung liegt in der Kompetenz der Hochschulen. Unser Rat hält die bestehenden Vorgaben aufgrund der unter 7b angebrachten Gründe für angemessen. Bergen doch mangelnde Sprachkenntnisse ein grosses Risiko, die hohen inhaltlichen Anforderungen eines Studiums nicht bewältigen zu können. Dies hat letztlich auch für die Studierenden demotivierende Effekte. Ein kleines Zeitfenster existiert allerdings, da der Sprachnachweis erst bei der persönlichen Anmeldung nachgewiesen werden muss. Dies bedeutet, wenn die Anmeldung bis Ende April erfolgt, muss das Zertifikat erst im September vorgelegt werden.

Zu Frage 8: Bestehen an den Luzerner Hochschulen Anlaufstellen für studentische Geflüchtete, die interessierte Geflüchtete über die Möglichkeit eines Studiums und spezifische Angebote unterstützen und beim Immatrikulationsprozess begleiten?

Die Luzerner Hochschulen führen keine eigens für studentische Geflüchtete eingerichteten Anlaufstellen. Die Anzahl der Anfragen ist an allen Hochschulen sehr gering. Informationen und Unterstützung bieten die regulären Zulassungsstellen. An der HSLU werden die geflüchteten Personen zudem durch die jeweiligen Studiengangsleitungen individuell unterstützt. An der Universität Luzern können sie eine Zulassung zum regulären Studium während eines Schnupperprogramms (siehe unten) überprüfen lassen. Bei den Abklärungen werden sie sowohl vom International Relations Office als auch von studentischen Mentorinnen und Mentoren unterstützt. Auch hier hilft das BIZ Luzern mit seinen Fachpersonen. Sie zeigen die möglichen Übergangsangebote auf und weisen die Geflüchteten an die richtigen Stellen weiter.

Zu Frage 9: Bestehen im Kanton Luzern Integrationsvorstudien beziehungsweise akademische Brückenangebote, die studentische Geflüchtete auf ein Studium in der Schweiz vorbereiten? Wenn nein, kann sich der Regierungsrat ein solches Angebot vorstellen?

Akademische Brückenangebote bereiten studieninteressierte Geflüchtete meist innerhalb eines Jahres (berufsbegleitend zwei) auf eine Aus- oder Weiterbildung auf Tertiärstufe vor. Sie werden gegenwärtig nur an den Universitäten Genf und Zürich angeboten. Wie alle anderen Schweizer Universitäten verfügt allerdings auch die Universität Luzern über ein zweisemestriges Schnupperangebot für Geflüchtete («Schnupperuni für Geflüchtete»), die sich für ein Studium interessieren. Geflüchtete Personen können im Rahmen dieses Programms kostenlos an bis zu vier Vorlesungen im Hörerstatus teilnehmen, die Universität übernimmt die Kosten für den öffentlichen Nahverkehr und bei genügend freien Kapazitäten wird zudem eine Teilnahme an den Deutschkursen der Universität ermöglicht. Mit dem Schnupperprogramm lernen die studieninteressierten Geflüchteten das Schweizer Hochschulwesen und die Anforderungen der Studiengänge kennen. Die Universität Luzern führt zudem einen Fonds, mit dem Personen, die in der Schweiz Asyl erhalten haben oder vorläufig aufgenommen sind und die Zulassungsbedingungen zum Studium erfüllen, bei einem Studium finanziell unterstützt werden können. Der Fonds beläuft sich gegenwärtig auf 130'000 Franken und wurde von Privatpersonen geäufnet.

Ausserdem plant die Universität Luzern, das Schnupperprogramm in ein Brückenangebot (ähnlich dem Projekt «START!» der Universität Zürich) auszubauen. Als langfristiges Ziel

überprüft die Universität auch die Etablierung eines Weiterbildungsstudiengangs «CAS Integration». Dieser könnte Personen, die bereits über einen Hochschulabschluss verfügen, einen offiziell anerkannten Studienabschluss in der Schweiz ermöglichen. Der Einstieg in die Arbeitswelt würde dadurch vereinfacht und entsprechend der Qualifikationen erfolgen. Ähnliche Projekte bestehen im europäischen Raum insbesondere im pädagogischen Bereich. Geflüchtete Lehrpersonen werden mittels Vorbereitungsprogrammen oder verkürzten Studiengängen qualifiziert, ihren Beruf auch im Aufnahmeland auszuüben.

Schnupper- oder Brückenprogramme anzubieten, liegt in der Kompetenz der Hochschulen. Unser Rat begrüsst entsprechende Massnahmen. Sie ermöglichen studieninteressierten Geflüchteten grundlegende, integrationsrelevante Kompetenzen aufzubauen und gleichzeitig abzuschätzen, ob ein Hochschulstudium tatsächlich ihren Interessen und Fähigkeiten entspricht.